

Datum	11.01.2023
Zahl	HE10-TS-1200/2023 (002/2023) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Hr. Mag. Tiefnig
Telefon	050 536-63290
Fax	050 536-63276
E-Mail	post.bhhe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

**1. Novelle 2023 der Geflügelpest-Verordnung 2007;
Festlegung von Risikogebieten in Österreich**

Sehr geehrte Herren Bürgermeister!

Die Geflügelpest ist eine für Vögel akute, hoch ansteckende und fieberhaft verlaufende Viruserkrankung. Freilebende Vogelarten wie Enten, Tauben und andere Wildvögel erkranken daran, zeigen selbst zwar oft keine Symptome, sind aber für die Verbreitung des Erregers bedeutsam.

In Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko wurden verschärfte Pflichten für Geflügelhalter mittels Verordnung erlassen.

Zu den Kärntner Risikogebieten zählen 2 Gemeinden im Bezirk Hermagor:

1. die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See
2. die Gemeinde St. Stefan im Gailtal

Mit Inkrafttreten der Novelle der Geflügelpest-Verordnung am 10.01.2023 gelten gemäß § 8 zur Vorbeugung der Geflügelpest zusätzlich nachstehende Regelungen für Geflügelhalter in Risikogebieten:

1. Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel sind dauerhaft in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten wird und zu wildlebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist. Brieftauben dürfen in der Umgebung der Schläge zu Übungs- und Trainingszwecken aufgelassen werden, vorausgesetzt, die Tiere werden im Schlag gefüttert und getränkt.

Ausnahmen:

- Betriebe mit weniger als 50 Tieren, wenn sich diese in Haltungen befinden, bei denen sichergestellt ist, dass bei gemischten Haltungen ein direkter und indirekter Kontakt zwischen Enten und Gänse und anderem Geflügel ausgeschlossen ist **und**
 - das Geflügel durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist **oder**
 - die Fütterung und Tränkung der Tiere erfolgt nur im Stall oder unter einem Unterstand um das Zufliegen von Wildvögeln zu verhindern. Wildvögel dürfen nicht mit Futter oder

Wasser, das für Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel bestimmt ist, in Berührung kommen. Die Ausläufe müssen gegenüber Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezäunt sein.

2. Die Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen.
3. Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.

Es wird gemäß § 9 Geflügelpest-Verordnung 2007 ersucht, die in der Anlage angefügte Gebietsliste durch Anschlag an der Amtstafel bekanntzumachen.

Zudem sind gemäß § 8 Abs. 5 Geflügelpest-Verordnung 2007 in allen Haltungen von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Ihrer Gemeinde jedenfalls folgende Anzeichen der Bezirkshauptmannschaft Hermagor zu melden:

1. Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20 % oder
2. Abfall der Eierproduktion um mehr als 5 % für mehr als zwei Tage oder
3. Mortalitätsrate höher als 3 % in einer Woche.

Um Kenntnisnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen!
Für den Bezirkshauptmann:
Der Amtstierarzt:
Mag. Tiefnig

2 Anlagen

Ergeht an:

1. die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See, Wulfeniplatz 1, 9620 Hermagor;
2. die Gemeinde St. Stefan im Gailtal, Schmölzing 7, 9623 St. Stefan.